

Lackenbach, am 05. Juli 2022

# Kundmachung

betreffend die Ausschreibung und Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 in Lackenbach gemäß den §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 4 und 8 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 1992

## I.

### VERORDNUNG

der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Juli 2022 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2021, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und 2 sowie 17 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2022, wird verordnet:

#### § 1

Im Burgenland werden die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

#### § 2

Als Wahltag wird der 2. Oktober 2022 festgelegt.  
Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 23. Oktober 2022 bestimmt.

#### § 3

Stichtag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 5. Juli 2022.

Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Mag.<sup>a</sup> Eisenkopf

## II. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind nach § 16 Abs. 1 GemWO 1992 alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind (sofern die letzteren nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl.Nr. 5/1996 i.d.F. LGBl.Nr. 68/2019, in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind), mit Ablauf des Tages der Wahl (2. Oktober 2022) das 16. Lebensjahr vollendet haben und die am Stichtag vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz im Sinne des § 17 GemWO 1992 haben.

2. Vom Wahlrecht zum Gemeinderat und Bürgermeister ist gemäß § 18 GemWO 1992 ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer

1. nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2021, strafbaren Handlung,
2. strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,
3. strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992,
4. in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung, einem Volksbegehren oder einer Europäischen Bürgerinitiative begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2021) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht zum Gemeinderat und zum Bürgermeister ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraumes (§ 21 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.

3. Wählbar in den Gemeinderat sind gemäß § 19 GemWO 1992 alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, sofern sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind (§§ 18 und 19a) und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben. Für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gilt die Wahlberechtigung nur, sofern sie nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind.

4. Von der Wählbarkeit ist nach § 19a GemWO 1992 ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

### **III.**

## **Wahlsprenkel und Wahlbehörden**

1. Zur Leitung und Durchführung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind die örtlichen Wahlbehörden berufen. In der Gemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter. Der Gemeindewahlbehörde gehören außerdem sechs Beisitzer an.

2. Das Gemeindegebiet wird in einen Wahlsprenkel eingeteilt, und zwar:

Gemeinde Lackenbach

3. Für jeden Wahlsprenkel wird eine Sprenkelwahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprenkelwahlleiter und drei Beisitzern.

4. Für die Gemeinde wird am Wahltag zumindest eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) gebildet. Der Tätigkeitsbereich der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 umfasst das gesamte Gemeindegebiet:

Die Sonderwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sonderwahlleiter und drei Beisitzern.

5. Für die Gemeinde wird für die Ausübung des Wahlrechtes am vorgezogenen Wahltag zumindest eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 gebildet. Für jeden Ortsverwaltungsteil ist eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 einzurichten. Der Tätigkeitsbereich der Sonderwahlbehörde umfasst das gesamte Gemeindegebiet:

Die Sonderwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sonderwahlleiter und drei Beisitzern.

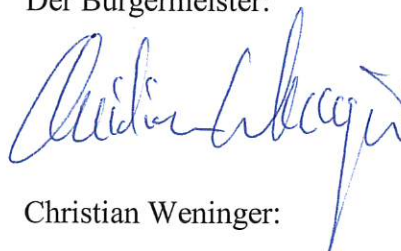
6. Die Beisitzer (Ersatzbeisitzer) der Wahlbehörden werden aufgrund von Vorschlägen der wahlwerbenden Parteien von der Bezirkswahlbehörde berufen. Die Parteien haben ihre diesbezüglichen Vorschläge spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, also **spätestens am 15. Juli 2022** an den Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde (Bezirkswahlleiter) zu erstatten.

#### IV.

### Abschriften des Wählerverzeichnisses

Gemeinderatsparteien sowie andere wahlwerbende Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen und eine Abschrift des Wählerverzeichnisses wünschen, haben ihr Verlangen **spätestens am 13. Juli 2022** bei der Gemeinde vorzubringen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von zunächst die Hälfte der voraussichtlichen Kosten. Der Rest ist beim Bezug der Abschriften zu entrichten. Unter den gleichen Bedingungen werden auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis ausgefolgt.

Der Bürgermeister:



Christian Weninger:



Kundmachung an der Amtstafel  
angeschlagen am: 05. Juli 2022  
abgenommen am: 03. Oktober 2022